

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Gemeinderats (Neuwahl) am 05. Februar 2023

1. Am **05. Februar 2023** findet in der Stadt Tauberbischofsheim die **Wahl des Gemeinderats** (Neuwahl), statt.
2. Die **Wahlzeit** dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
3. Die Gemeinde ist in folgende **15 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung	Wahlraum	Rollstuhl- geeignet?
001-01	TBB-Wolfstalflur	Kaufmännische Schule, Dr.-Ulrich-Straße 1, Saal 1	Ja
001-02	TBB-Wellenberg	Kaufmännische Schule, Dr.-Ulrich-Straße 1, Saal 2	Ja
001-03	TBB-Gänsflürlein-Dittwarer Bahnhof-Külsheimer Straße	Grundschule am Schloss, Schloßplatz 8, Turnhalle	Ja
001-04	TBB-Altstadt-nördl. der Haupt- straße	Technologie- und Gründerzentrum, Am Wört 1, Pavillon	Ja
001-05	TBB-Altstadt südl. der Haupt- straße	Matthias-Grünewald-Gymnasium, Taubenhausweg 2, Mensa	Ja
001-06	TBB-Burgweg-Heimbergsflur- Krautgärten	Christian-Morgenstern-Grundschule, Julius-Berberich-Str. 6, Saal 1	Ja
001-07	TBB-Schlacht-Unterer Brenner	Christian-Morgenstern-Grundschule, Julius-Berberich-Str. 6, Saal 2	Ja
001-08	TBB-Kirschengarten	Stadthalle Tauberbischofsheim, Vitryallee 7, Saal 1	Ja
001-09	TBB-Oberer Brenner	Stadthalle Tauberbischofsheim, Vitryallee 7, Saal 2	Ja

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung	Wahlraum	Rollstuhl-geeignet?
002-21	Impfingen	Grundschule Impfingen, Hohenstr. 6, Sporthalle,	Ja
003-22	Hochhausen	Grünauer Hof, Schulgasse 1	Ja (Rampe)
004-23	Dienststadt	Dorfgemeinschaftshaus, Oberdorf 2	Nein
005-24	Dittwar	Christkönigheim, Laurentiusstraße 8	Ja
006-25	Dittigheim	Turnhalle Dittigheim, Kastanienallee 3	Ja
007-26	Distelhausen	Markusheim, Wolfgangstr.	Ja (Rampe)

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe um 15.00 Uhr wie folgt zusammen:

Nummer des Wahl-vorstandes	Bezeichnung	Lage des Wahlraums	Rollstuhl-geeignet?
900-01	Briefwahlvorstand I	Rathaussaal, Rathaus, Marktplatz 8	Nein
900-02	Briefwahlvorstand II	Außenstelle Blumenstraße, Blumenstraße 2	Nein
900-03	Briefwahlvorstand III	Rathaussaal, Rathaus, Marktplatz 8	Nein

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Wahl des Gemeinderats

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln** in einem **amtlichen Stimmzettelumschlag**.

Zu wählen sind **18 Mitglieder**

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Gemeinderats (Neuwahl)**

Stimmzettel-Farbe: weißlich

Stimmzettelumschlag-Farbe: lachs (Urnenwahl)

Unechte Teilortswahl:

Es findet unechte Teilortswahl statt:

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
11	Tauberbischofsheim
1	Dienststadt
1	Distelhausen
1	Dittigheim
1	Dittwar
1	Hochhausen
2	Impfingen

Die Stimmzettel für die Wahl werden den Wahlberechtigten spätestens am 04. Februar 2023 zugesandt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch einen Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

Es findet **Verhältniswahl** statt.

Bei einer Verhältniswahl kann der Wähler **einem Bewerber bis zu drei Stimmen** geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben;

Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die **Ungültigkeit der Stimmabgabe** zur Folge.

6. Wahlscheine

Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl haben, können

- a) in einem **beliebigen Wahlbezirk** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- b) durch **Briefwahl** wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird. Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt - Wahlamt - neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seinen Wahlbrief (- rot -) mit den dazugehörigen Stimmzettel(n) in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag (- blau -) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Im Anschluss an die Wahlhandlung (siehe Ziffer 2) erfolgt die Auszählung und Ergebnisermittlung der Wahl in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgebäude Klosterhof, Rathaus und Blumenstraße.

8. **Die Briefwahlvorstände** treten zusammen zur **Ermittlung des Briefwahlergebnisses** um 18:00 Uhr
in
900-01: Tauberbischofsheim, Rathaussaal, Rathaus, Marktplatz 8
900-02: Tauberbischofsheim, Außenstelle Blumenstraße, Blumenstraße 2
900-03: Tauberbischofsheim, Rathaussaal, Rathaus, Marktplatz 8

Tauberbischofsheim, den 20. Januar 2023

Anette Schmidt
Bürgermeisterin